

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		03/24ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.01.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Fortschreibung der Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaft Muggensturm-Gradara/Italien und Schönwalde-Glien/Deutschland**

Die ursprünglichen Förderrichtlinien sind seit 01.01.2004 in Kraft. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung am 27.10.2003, TOP 87.

Ziel, Sinn und Zweck dieser Förderrichtlinien ist es, das Zustandekommen von Begegnungen und Kontakten zwischen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und der Schulen, aber auch von Vereinen, mit den Partnerstädten zu unterstützen.

Darüber hinaus ist Zweck dieser Richtlinien eine gleichmäßig, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Durch die Richtlinien ist gewährleistet, dass gleichartige Fahrten in die Partnerstädte unter gleichem Maßstab eine Förderung erfahren.

Zuwendungsempfänger dieser Förderungen sind i.d.R. Muggenstürmer Schulen, sowie Muggenstürmer Vereine und Vereinigungen, die mehr als 25 Mitglieder haben.

Die aktuellen Förderrichtlinien liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Wichtig ist es, dass damals bei Beschlussfassung zu den Vereinsförderungsrichtlinien, grundsätzlich die Fahrten nahezu ausschließlich durch Bus erfolgt sind. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass, insbesondere aufgrund der Förderung der energetischen und sonstigen Mobilitätsthemen, auch als zusätzliches Transportmedium Bahnreisen mit hinzugezogen werden sollten.

Der Förderhöchstbetrag für Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt gemäß den bestehenden Richtlinien € 1.500.

Faktisch muss nun zur Kenntnis genommen werden, dass nach 20 Jahren diese Förderrichtlinien unbedingt der Überprüfung und der Neuregelung unterzogen werden sollte.

Allein die Tatsache, dass zwischenzeitlich Busreisekosten bei einer etwaigen vier Tagesreise von deutlich über € 7.000 liegen, macht es nahezu unmöglich, dass ohne adäquate Förderung durch die Kommune, derartige Partnerschaftsfahrten künftig noch möglich sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien eine Modifizierung erfahren.

Mit dem aktuellen Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees, Herrn Joachim Schneider, wurde die Notwendigkeit der Optimierung und Nachbesserung der Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaft erörtert. Auch Herr Schneider, als Vorsitzender des Partnerschaftskomitees, würde eine diesbezügliche Verbesserung zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Partnerschaftsfahrten und zugunsten von Vereinen und Schulen sehr begrüßen.

Vorgesehen war, dass in diesem Kalenderjahr die Handharmonika Vereinigung sowie der Musikverein unsere Partnergemeinde Gradara besuchen werden. Beide Vereine haben nun mitgeteilt, dass die Fahrt auf das Jahr 2025 verschoben wird. Aus Sicht der Verwaltung besteht daher Bedarf an Änderung und Fortschreibung der diesbezüglichen Förderrichtlinien.

Das Gremium des Kulturausschusses hat sich in seiner Sitzung vom 07.12.2023 dazu entschieden, die Richtlinien wie folgt zu ändern:

Folgende Regelungen sollten deshalb modifiziert werden:

Aktuelle Regelung:

#### **IV.I. Förderbedingungen – Allgemein**

Abs. 4 bisher: Fahrtkostenzuschüsse erfolgen nur in Höhe des wirtschaftlichen Angebotes (i.d.R. Busfahrten). Bei Busreisen sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot.

Neuer Vorschlag: Fahrtkostenzuschüsse erfolgen in der Höhe des wirtschaftlichen Angebotes, i.d.R. Busfahrten oder Bahnfahrten (inklusive etwaiger Bustransfer von uns zu den Bahnhöfen). Insgesamt sind mindestens zwei Angebote einzuholen (Bus oder/und Bahnreiseangebote). Diese sind der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot. Der Veranstalter ist frei, oberhalb des günstigsten Angebotes, eine andere Reisemöglichkeit zu wählen. Nicht gefördert werden Flugreisen, PKW-Reisen mit mehreren PKWs.

#### **V. Förderbeträge**

Bisher: Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt 1.500.

Neu: Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt € 7.500.

Begründung:

Der Betrag von € 7.500 spiegelt i.d.R. in etwa den realistischen Fahrtkostenansatz von Busreisen wieder. Dies bedeutet, dass somit die Möglichkeit eröffnet werden könnte, dass ein Großteil der Fahrtkosten von der Gemeinde bei partnerschaftsdienlichen Zwecken übernommen/bezuschusst wird. Somit besteht die Basis, dass diese Partnerschaften weiterhin oder wieder mit mehr Leben erfüllt werden könnten.

Ansonsten können aus Sicht der Verwaltung die Richtlinien zur Pflege der Städtepartnerschaften gemäß Vorlage weitergeführt werden.

Gemäß der Entscheidung des Kulturausschusses wird nun in der heutigen Gemeinderatssitzung die Fortschreibung der Förderrichtlinien in öffentlicher Sitzung präsentiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Modifizierung der Förderrichtlinien gemäß Text zu.

**Anlagen:**

## Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaften



**Förderrichtlinien  
für die Pflege der  
Städtepartnerschaft  
Muggensturm-  
Gradara/Italien  
und  
Schönwalde-Glien/Deutschland**

## **I. Vorbemerkungen**

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Zustandekommen von Begegnungen und Kontakten zwischen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und der Schulen, von Vereinen von Muggensturm und Gradara (Italien) sowie Schönwalde-Glien (Deutschland) zu fördern.

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

## **II. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden nur Begegnungen von Muggenstürmer Schulen, sowie Muggenstürmer Vereine bzw. Vereinigungen mit mehr als 25 Mitgliedern mit unseren Freunden aus Gradara sowie Schönwalde-Glien. Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm. Anträge von einzelnen Privatpersonen werden nicht gefördert.

## **III. Fördermöglichkeiten**

Gefördert werden Besuche, die der partnerschaftlichen Beziehungen dienlich sind. Dies sind:

- a) Schulklassenbesuche
- b) Vereinsbesuche
- c) Gegenbesuche zu a) und b)

## **IV.I. Förderbedingungen – Allgemein**

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass der Besuch den Belangen der Städtepartnerschaft dienlich ist. Einzelne private Besuche (z.B. Urlaubsfahrten) werden nicht gefördert.

Bei jedem Partnerschaftskontakt muss ein Pressebericht für die örtliche Tagespresse und für den Gemeindeanzeiger, je mit Foto, verfasst werden. Der Bericht soll binnen 14 Tage nach Rückkehr oder nach Abreise der Freunde aus Gradara bzw. Schönwalde-Glien der Tagespresse und der Gemeindeverwaltung zugeleitet werden.

Je nach Bedarf kann die Gemeinde die Partnerschaftsbesuche mit einem offiziellen gemeindlichen Vertreter begleiten.

Fahrtkostenzuschüsse erfolgen nur in der Höhe des wirtschaftlichsten Angebots (i.d.R. Busfahrten). Bei Busreisen sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot.

Der Zuschussantrag ist schriftlich, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Fahrt zu stellen. Dem Antrag ist – sofern vorhanden – eine Kopie der schriftlichen Einladung der italienischen Gastgeber beizufügen. Außerdem sind die voraussichtlichen Kosten (Fahrtkosten mit Nebenkosten) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen. Nach Abschluss der Fahrt muss eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift) vorgelegt werden. Erst dann erfolgt eine Zuschussauszahlung.

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Organisation selbst und nicht an Abteilungen gewährt. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung für beabsichtigte partnerschaftliche Kontakte soll bis spätestens

### **31. Oktober**

des Jahres für das nächste Jahr unaufgefordert an das Bürgermeisteramt eingereicht werden.

#### **IV.II. Förderbedingungen – Kürzungen**

Der Verein ist verpflichtet, der Gemeinde Muggensturm vor Auszahlung der Zuschüsse eine Teilnehmerliste zu übersenden, aus der ersichtlich ist, dass mind. 75 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige (abschließender Katalog: Ehegatte, Kinder, eheähnliche Gemeinschaft) sind.

Sollten weniger als 75 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Verein oder deren Angehörige sein, so wird der Zuschuss um 20 v.H. (= 50 v.H. Fahrtkostenzuschuss – 20 v.H. Kürzung ergibt Restzuschussbetrag i.H.v. 40 v.H. – rechnerisch!) gekürzt.

Sollten weniger als 50 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Vereinsmitglieder sein, erfolgt keine Zuschussgewährung, da dann davon auszugehen ist, dass kein der Partnerschaft dienlicher Zweck des Besuchs im Vordergrund steht.

Ausnahmen von den Kürzungsbeträgen erfolgen nur bei Vereinen, die weniger als 80 Mitglieder haben.

#### **V. Förderbeträge**

Die Gemeinde fördert Fahrten nach Gradara bzw. Schönwalde-Glien mit 50 v.H. der Fahrtkosten nach dem günstigsten Angebot. Der Gemeinderat entscheidet über die Zuschussgewährungen.

Fahrtkosten, die aufgrund von Fahrten von Schulklassen erfolgen, werden von der Gemeinde vollständig übernommen.

Präsente o.ä. sind nicht förderfähig.

Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt € 1.500.

#### **V. Förderauszahlungen**

Die Förderbeträge werden erst nach den jeweiligen Besuchen sowie nach Vorlage der Unterlagen gem. Ziff. IV. der Richtlinien ausgezahlt.

Wurde der Besuch oder Gegenbesuch nicht bis 31. Oktober gem. Ziff. IV. der Richtlinien beim Bürgermeisteramt fristgerecht eingereicht, so ist eine Zuschussauszahlung auch erst im auf den Besuch folgenden Kalenderjahr möglich.

Abschlagszahlungen sind im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel möglich.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstige Förderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

### **V.a. Gewinnerzielung durch Zuschussgewährung**

Unter Einbeziehung des Zuschusses der Gemeinde dürfen mit Fahrten keine Gewinne erzielt werden. Der jeweilige Verein hat der Gemeinde eine Abschlussrechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Zuschussbetrag der Gemeinde gem. Ziff. V dieser Richtlinien beträgt hiernach max. die Höhe bis zur Kostendeckung der Fahrt.

### **VI. Sonstiges**

Pro Kalenderjahr wird grundsätzlich nur eine Fahrt bezuschusst. Sind von mehreren Organisationen Besuche / Gegenbesuche in einem Kalenderjahr geplant, so sollen diese terminlich miteinander abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sollen mindestens vier Wochen zwischen den einzelnen Besuchen / Gegenbesuchen liegen.

Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als drei Fahrten von Muggenstürmer Vereinen pro Jahr erfolgen.

### **VII. Ausnahmen**

Bei begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Der Gemeinderat entscheidet dann darüber.

### **VIII. Zuschusskürzungen**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. bei der Nichterfüllung von Förderbedingungen gem. Ziff. IV. dieser Richtlinien ist die Gemeinde berechtigt, eine Kürzung der Förderungen vorzunehmen.

### **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der formalen urkundlichen Erklärung der Städtepartnerschaft zwischen Muggensturm und Gradara in Kraft. Die Änderungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2003 treten für Fahrten ab 01.01.2004 in Kraft. Durch die Aufnahme der Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Schönwalde-Glien wurden die Richtlinien per Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011 entsprechend erweitert.

Muggensturm, den 13.03.2002

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2003, TOP. 87

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011, TOP. 92

Späth, Bürgermeister